



## HeidelbergCement AG

Heidelberg

ISIN DE0006047004 / WKN 604 700

### **Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktienurkunden gemäß § 73 AktG**

Die Hauptversammlung unserer Gesellschaft, seinerzeit firmierend unter der Bezeichnung „Heidelberger Zement Aktiengesellschaft“, hat am 2. Juni 1999 u. a. die Umstellung der Nennbetragsaktie auf die Stückaktie sowie die Umstellung des Grundkapitals von DM auf Euro beschlossen. Aus jeweils einer Aktie mit einem Nennbetrag von DM 5,- ist eine Stückaktie geworden. Die ordentliche Hauptversammlung vom 7. Mai 2002 hat die Änderung der Firma in „HeidelbergCement AG“ beschlossen. Aufgrund der genannten Beschlüsse ist der Inhalt der ausgegebenen Aktienurkunden unserer Gesellschaft unrichtig geworden.

Ferner hat die Hauptversammlung vom 3. Mai 2012 u.a. beschlossen, den Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien auszuschließen und § 5 Abs. 1 der Satzung entsprechend neu zu fassen. Dieser satzungsändernde Beschluss wurde mit Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim am 7. Mai 2012 rechtswirksam. Das gesamte Grundkapital der HeidelbergCement AG wurde daher in vollem Umfang durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde. Die Aktionäre unserer Gesellschaft wurden an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der HeidelbergCement AG entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer mit einer entsprechenden Depotgutschrift beteiligt. Es werden darüber hinaus keine neuen Aktienurkunden ausgegeben.

Durch dreimalige Veröffentlichung im Bundesanzeiger (21. Juni 2012, 20. Juli 2012 und 20. August 2012) hatten wir die Aktionäre unserer Gesellschaft unter Androhung der Kraftloserklärung aufgefordert, ihre auf „Heidelberger Zement Aktiengesellschaft“ und DM-Nennbeträge lautenden Aktienurkunden, jeweils mit Kupon Nr. 20 und Erneuerungsschein, in der Zeit vom 21. Juni 2012 bis 21. September 2012 einschließlich bei einer inländischen Filiale oder Niederlassung der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, als Zentralabwicklungsstelle des Aktienumtausches oder einem Kreditinstitut, das für Kunden Wertpapierdepots für die Verwahrung von Aktien führt, zur Weiterleitung an die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten einzureichen, um Miteigentumsanteile an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien unserer Gesellschaft zu erlangen.

**Sämtliche sich noch im Umlauf befindlichen, unrichtig gewordenen, auf Heidelberger Zement Aktiengesellschaft lautenden Aktienurkunden unserer Gesellschaft, die trotz dreimaliger Veröffentlichung der Aufforderung bis heute nicht zum Umtausch eingereicht wurden, werden hiermit gemäß § 73 Aktiengesetz für kraftlos erklärt. Die erforderliche Genehmigung des Amtsgerichts Mannheim – Registergericht – (HRB 330082) ist mit Beschluss vom 22. Mai 2012 erteilt worden.**

Auch nach der Kraftloserklärung können unrichtig gewordene, auf Heidelberger Zement Aktiengesellschaft lautende Aktienurkunden bei der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, zur Erlangung von Miteigentumsanteilen an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der HeidelbergCement AG b.a.w. eingereicht werden. Die HeidelbergCement AG behält sich das Recht vor, die nicht abgeholten Aktien beim Amtsgericht Mannheim mit schuldbefreiender Wirkung zu hinterlegen.

Heidelberg, im September 2012

HeidelbergCement AG  
Der Vorstand